



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 50.861-2c/69

Gesetzesbeschluß des nieder-
österreichischen Landtages vom
13. Dezember 1968, mit dem eine
Bauordnung für Niederösterreich
erlassen wird (NÖ. Bauordnung).

Zu Zl. 111 ex 1968
vom 13. Dezember 1968.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	26. FEB. 1969
Zl.	Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Im Nachhang zur ho. Note vom 5. Feber 1969, Zl. 50.594-2c/69, betreffend den Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 13. Dezember 1968, mit dem eine Bauordnung für Niederösterreich erlassen wird (NÖ. Bauordnung), aus der auch einige Bemerkungen zu dem Gesetzesbeschluß zu ersehen sind, die außerhalb des Einspruches erstattet wurden, macht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst über den Beschluß der Bundesregierung hinaus auf Wunsch des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie auf folgende kompetenzrechtliche Gesichtspunkte aufmerksam:

Zu § 33 Abs. 1 letzter Satz, zu § 52 Abs. 3 und zu § 62 Abs. 2:

Soweit es sich um gewerbliche Betriebsanlagen handelt, ist der Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. zu beachten. Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Regelungen des letzten Satzes des § 33 Abs. 1, des § 52 Abs. 3 und des § 62 Abs. 2 nicht auf gewerbliche Betriebsanlagen anwendbar sein sollen.

Der im § 1 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses bekräftigte Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation verhindert nicht, daß einzelne Bestimmungen ihrem Wortlaut nach doch in einer Weise ausgelegt werden müssen, der einen Eingriff in die Bundeskompetenz nicht ausschließt.

Zu den §§ 92 bis 94:

Bergbauanlagen hätten von der Bewilligungs- bzw. der Anzeigepflicht ausdrücklich ausgenommen werden sollen. Die Regelung von

